

Geschäftsordnung des NÖ Monitoringausschusses

(Abkürzung: NÖ MTA)

Rechtsgrundlage - § 6 Abs.3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291

Beschluss des NÖ Monitoringausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoringausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoringausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoringausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a. sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
 - b. die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoringausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber.
Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoringausschusses in einen solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.

- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoringausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoringausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - a. über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b. wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoringausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoringausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBI 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
 - a. wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b. nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoringausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.
- (3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.
- (2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Der NÖ Monitoringausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

- (1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.
- (2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.
- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoringausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.